

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung:

Finanzierungsregelung für die Datenannahme gemäß Richtlinie sowie die Strukturen und Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaften in der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung

Vom 20. April 2017

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2
5. Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 i.V.m. § 136 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung / Qesü-RL) legt in ihrem ersten Teil die Rahmenbestimmungen für die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung fest und beschreibt die infrastrukturellen und verfahrenstechnischen Grundlagen, die für die Umsetzung sektorenübergreifender Qualitätssicherungsverfahren erforderlich sind.

In Teil 2 der Richtlinie sind die verfahrensspezifischen Festlegungen für die jeweiligen sektorenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahren vorgesehen, die die Grundlage für eine verbindliche Umsetzung des jeweiligen Qualitätssicherungsverfahrens schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 16. Februar 2017 über eine Änderung der Qesü-RL zur Finanzierungsregelung für die Datenannahme sowie die Strukturen und Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaften in der sektorenübergreifenden QS ist es zukünftig möglich, dass die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) einen geeigneten Dritten mit der Datenannahme beauftragt. Mit dem Ziel der größtmöglichen Normklarheit soll die vorliegende Änderung sicherstellen, dass eine KV/KZV keine Daten der Krankenhäuser und eine LKG/LQS keine Daten der kollektivvertraglich tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte im Sinne der Datenannahme gemäß Teil 1 § 9 der Richtlinie annehmen darf.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Teil 1 § 9: Datenannahmestellen

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass eine KV/KZV keine Daten der Krankenhäuser und eine LKG/LQS keine Daten der kollektivvertraglich tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte annehmen darf, auch wenn die LAG einen Dritten mit der Datenannahme beauftragt.

Anlage zu Teil 1 § 3

Bei den Änderungen handelt es sich um die Anpassung von zwei Verweisen, die durch die im Rahmen der Beschlussfassung des G-BA über die Regelungen zur Finanzierung der Datenannahme vom 16. Februar 2017 erfolgte Umstrukturierung in Teil 1 § 9 erforderlich geworden sind.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung am 5. April 2017 den Beschlussentwurf konsentiert und dem Plenum zu seiner Sitzung am 20. April die Beschlussfassung empfohlen.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am **20. April 2017** beschlossen, die Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f Satz 1 SGB V tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 20. April 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken